

Neunzehnter Abschnitt

Diebstahl und Unterschlagung

Vorbemerkung* Vgl. hierzu das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 und die Richtlinie des Obersten Gerichts vom 28. Oktober 1953 (vgl. Anhang C II 2)

Diebstahl

§242

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Gesetz

betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit

Vom 9. April 1900 (RGBl. I 0. 228)

§ 1

- (1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.**
- (2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.**
- (3) Der Versuch ist strafbar.**

§ 2

- (1) Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.**
- (2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.**